

17.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - Inzu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28.11.1997

Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur
Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BADV)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 das Wort "mindestens" jeweils durch die
Wörter "nicht weniger als" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die im Vermittlungsausschuß zum Gesetz über
Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen gefundene Fassung.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 BADV)

In Artikel 1 ist in § 8 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Luftfahrtbehörde kann über die Absätze 1 und 2 hinaus die Erbringung
von Bodenabfertigungsdiensten von der Erfüllung der Anforderungen eines
Pflichtenheftes oder technischer Spezifikationen abhängig machen. Der
Nutzerausschuß ist vor deren Festlegung anzuhören."

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 (Anlage 3 BADV)

In Artikel 1 sind in Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe A Abs. 1 Buchstabe b die Wörter "arbeits-, arbeitsschutz- und sozialrechtliche Pflichten" durch die Wörter "arbeits-, arbeitsschutz- oder sozialrechtliche Pflichten" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Verschärfung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen.

4. Zu Artikel 1 (Anlage 3 BADV)

In Artikel 1 sind in Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe A Abs. 5 Satz 1 die Wörter "oder vor Gestattungen gemäß § 7 Abs. 7 BADV" zu streichen.

Begründung:

Der Tatbestand einer Gestattung ist in § 7 Abs. 2 Satz 2 BADV enthalten. Von einer Aufnahme des § 7 Abs. 2 BADV in die Formulierung der Nummer 2 Buchstabe A Abs. 5 Satz 1 der Anlage 3 der BADV ist jedoch abzusehen. Andernfalls hätten auch Dienstleister, die der Flugplatzunternehmer direkt oder indirekt beherrscht, oder Dienstleister, die den Flugplatzhalter direkt oder indirekt beherrschen, die Nachweise zu den Absätzen 1 bis 3 vorzulegen. Es ist sachgerecht, die Mutter- und Tochtergesellschaften insofern dem Flugplatzunternehmer gleichzustellen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Abschnitt V Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostVO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Nummer 16 des Abschnitts V des Gebührenverzeichnisses

- a) in Buchstabe a die Ziffer "100.000" durch die Ziffer "10.000",
- b) in Buchstabe b die Ziffer "25.000" durch die Ziffer "2.500" und

(noch Ziff. 5)

- c) in Buchstabe c die Ziffer "2.000" durch die Ziffer "200" zu ersetzen.

Begründung:

Die Absenkung des Gebührenrahmens soll in Vergleichbarkeit mit den anderen Gebührenvorschriften, wie z.B. für die Genehmigung von Flughäfen (Abschnitt V Nr. 1), der Möglichkeit Rechnung tragen, daß den Erfordernissen entsprechend geringere Gebühren anfallen können.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Abschnitt V Nr. 17 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostVO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Nummer 17 des Abschnitts V des Gebührenverzeichnisses

- a) in Buchstabe a die Ziffer "50.000" durch die Ziffer "5.000",
b) in Buchstabe b die Ziffer "10.000" durch die Ziffer "1.000" und
c) in Buchstabe c die Ziffer "1.000" durch die Ziffer "100" zu ersetzen.

Begründung:

Die Absenkung des Gebührenrahmens soll in Vergleichbarkeit mit den anderen Gebührenvorschriften, wie z.B. für die Genehmigung von Flughäfen (Abschnitt V Nr. 1), der Möglichkeit Rechnung tragen, daß den Erfordernissen entsprechend geringere Gebühren anfallen können.

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Abschnitt V Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostVO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Nummer 18 des Abschnitts V des Gebührenverzeichnisses

- a) in Buchstabe a die Ziffer "2.000" durch die Ziffer "200" und

(noch Ziff. 7)

- b) in Buchstabe b die Ziffer "500" durch die Ziffer "50" zu ersetzen.

Begründung:

Die Absenkung des Gebührenrahmens soll in Vergleichbarkeit mit den anderen Gebührenvorschriften, wie z.B. für die Genehmigung von Flughäfen (Abschnitt V Nr. 1), der Möglichkeit Rechnung tragen, daß den Erfordernissen entsprechend geringere Gebühren anfallen können.

8. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Abschnitt V Nr. 19 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostVO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Nummer 19 des Abschnitts V des Gebührenverzeichnisses

- a) in Buchstabe a die Ziffer "1.000" durch die Ziffer "100" und
b) in Buchstabe b die Ziffer "250" durch die Ziffer "50" zu ersetzen.

Begründung:

Die Absenkung des Gebührenrahmens soll in Vergleichbarkeit mit den anderen Gebührenvorschriften, wie z.B. für die Genehmigung von Flughäfen (Abschnitt V Nr. 1), der Möglichkeit Rechnung tragen, daß den Erfordernissen entsprechend geringere Gebühren anfallen können.

9. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Abschnitt V Nr. 20 des Gebührenverzeichnisses - Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostVO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Nummer 20 des Abschnitts V des Gebührenverzeichnisses

- a) in Buchstabe a die Ziffer "2.000" durch die Ziffer "200" und

(noch Ziff. 9)

b) in Buchstabe b die Ziffer "1.000" durch die Ziffer "100" zu ersetzen.

Begründung:

Die Absenkung des Gebührenrahmens soll in Vergleichbarkeit mit den anderen Gebührenvorschriften, wie z.B. für die Genehmigung von Flughäfen (Abschnitt V Nr. 1), der Möglichkeit Rechnung tragen, daß den Erfordernissen entsprechend geringere Gebühren anfallen können.

B

10. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.